



**Satzung der Ortsgemeinde Schuld
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes
„Dorfkern“
vom 18.01.2022**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) beschließt der Ortsgemeinderat folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfkern“ der Ortsgemeinde Schuld.

Von der Veränderungssperre werden die nachstehenden Grundstücke berührt:

Gemarkung Schuld

Flur 5 Nr. 1

Flur 8 Nr. 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51/2, 52, 54/1, 56/1, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/4, 60/5, 60/6, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 88/3, 89, 90, 91, 92, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 94/2, 94/3, 95/1, 97/1, 97/3, 97/4, 97/5, 100/1, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 101/9 tlw., 101/10, 101/11, 101/12, 101/13, 107, 108, 109, 111/1 tlw., 112, 113/1, 115/1, 117, 118 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Kartenausschnitt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2
Rechtswirkung und Ausnahmen**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,

sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

53520 Schuld, den 18.01.2022

Postleitzahl, Ort, Datum



(Helmut Lussi)
-Ortsbürgermeister-

Rechtskraftvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 28.01.2022 entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schuld in der Wochenzeitschrift „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

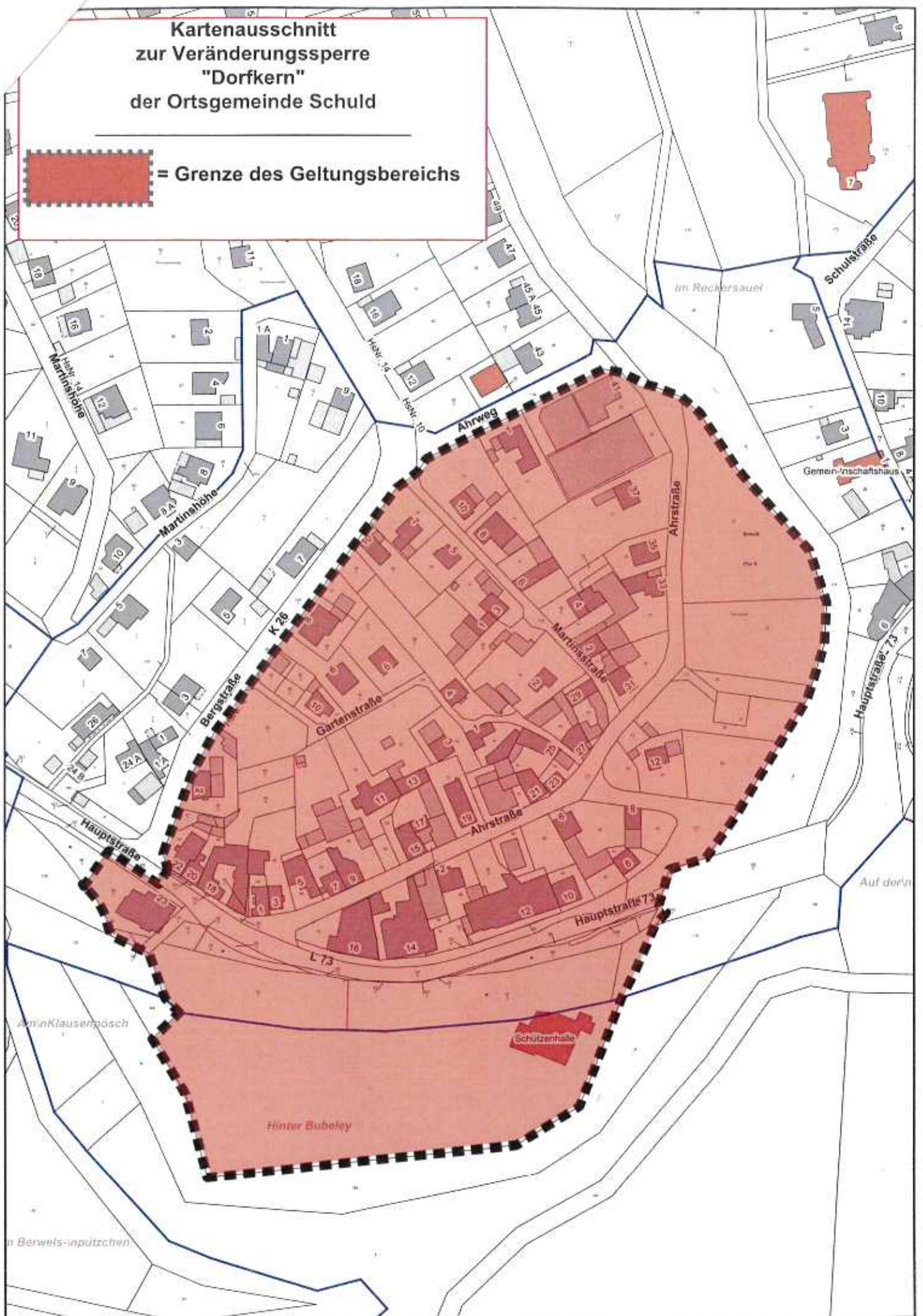
53520 Schuld, den 31.01.2022

(Helmut Lussi)
-Ortsbürgermeister-



**Kartenausschnitt
zur Veränderungssperre
"Dorfkern"
der Ortsgemeinde Schuld**

 = Grenze des Geltungsbereichs



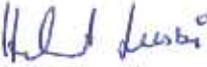
Ausfertigungsvermerk:

Der Kartenausschnitt mit Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre "Dorfkern" und hat zum Satzungsbeschluss am 18.01.2022 dem Ortsgemeinderat vorgelegen.

Die Satzung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53520 Schuld, 24.01.2022


Helmut Lussi
Ortsbürgermeister

